



#### XIV. Gesetzgebungsperiode

# REPUBLIK ÖSTERREICH

## Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Z1. 5905/32-1-1976

675 IAB

1976 -11- 23

zu 715 IJ

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Dr. Schmidt, Dr. Stix und  
Genossen, Nr. 715/J-NR/1976 vom  
1976 10 07: "Eisenbahnbrücken -  
Überprüfungsvorschriften".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

## Zu 1:

Ja. Die Eisenbahnbrücken werden nach der Dienstvorschrift B 20 (Dienstvorschrift für den Bahnaufsichts- und Bahnerhaltungsdienst) regelmäßig geprüft. Die für die Brückenrevisionen anzuwendenden Punkte sind im Abschnitt "Periodische Untersuchungen" unter 6.9 festgelegt. Außerdem wurden zusätzlich zu dieser Vorschrift ergänzende Bestimmungen, die sich eingehend mit Untersuchungen, Begehungen, Beurteilungen und Sonderprüfungen befassen, erarbeitet.

## Zu 2:

Die Dienstvorschrift B 20 wurde im Jahre 1972 herausgegeben. Eine Überprüfung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Aktualität der dort enthaltenen Bestimmungen wurde in den letzten Wochen durchgeführt, wobei die uneingeschränkte Brauchbarkeit dieser Vorschrift festgestellt wurde. Auch die "vorläufigen ergänzenden Bestimmungen zur DV B 20" basieren auf den Bestimmungen der Dienstvorschrift B 20.

### Zu 3:

Die Überprüfung der Eisenbahnbrücken ist nach der DV B 20 genau geregelt. Man unterscheidet:

- Untersuchungen

durch den Brückenmeister (bzw. Bahnmeister). Diese werden regelmäßig alle drei Jahre durchgeführt, wenn nicht für einzelne Objekte wegen des Erhaltungszustandes eine Verkürzung dieser Frist angeordnet wurde. Außerdem werden unabhängig von der regelmäßigen dreijährigen Untersuchungsfrist alle Objekte laufend durch den zuständigen Brückenmeister beobachtet, um plötzlich auftretende Verschlechterungen des Zustandes festzustellen.

- Begehungen

Alle drei Jahre wird im Anschluß an die Untersuchung eine Begehung durch die zuständige Streckenleitung unter Anwesenheit des Brückenmeisters vorgenommen. Bei jeder zweiten Begehung (somit alle sechs Jahre) nimmt ein Brückenfachmann der zuständigen Bundesbahndirektion teil.

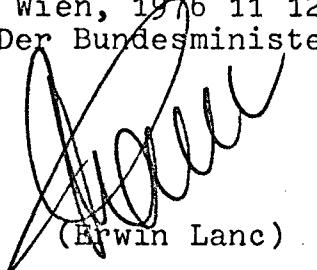
- Sonderprüfungen

Diese werden in besonderen Fällen (bei außergewöhnlichen Ereignissen, bei bedenklichem Erhaltungszustand u.a.) angeordnet.

Zu 4:

Die maßgebenden Bestimmungen der DV B 20 sowie die "Vorläufigen ergänzenden Bestimmungen zur DV B 20" erlaube ich mir als Beilage anzuschließen.

Wien, 1976 11 12  
Der Bundesminister:



(Erwin Lanc)